

Satzung
des Vereins mit dem Namen
Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

Im Text wird bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Gleichwohl sind selbstverständlich beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Satzung
des Vereins mit dem Namen
Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber
2. Sitz des Vereins ist das Herrenhaus Buchenbach, Langenburger Straße 10, 74673 Mulfingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung in der Raumschaft Hohenlohe-Tauber mit den Städten und Gemeinden bzw. Orten Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Kupferzell, Mulfingen, Niedernhall, Schöntal, Waldenburg und Weißbach im Hohenlohekreis,
Assamstadt, Bad Mergentheim (ohne Kernstadt), Boxberg, Igersheim, Niederstetten und Weikersheim im Main-Tauber-Kreis und
Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Ilshofen, Langenburg, Rot am See, Schrozberg, Schwäbisch Hall-Gailenkirchen, Untermünkheim, Wallhausen und Wolpertshausen im Landkreis Schwäbisch Hall
u. a. durch die Teilnahme an den Förderprogrammen „LEADER“¹ und REGIONALBUDGET FÜR KLEINPROJEKTE als so genannte Lokale Aktionsgruppe (LAG). Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
2. Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

¹ **L**iaison **e**ntre **a**ctions de **d**éveloppement de l'**é**conomie **r**urale.

3. Ein Austausch mit anderen Regionen wird ebenso angestrebt wie die Partizipation am Aufbau eines europäischen Netzwerks durch partnerschaftliche Kontakte und die Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben Die Mitglieder sollen² ihren (Wohn-) Sitz in dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet haben.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist ab dem vollendetem 16. Lebensjahr möglich. Minderjährige benötigen für den Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Nach Vereinseintritt üben beschränkt geschäftsfähige Mitglieder ihre Mitgliederrechte grundsätzlich selbst aus. Die gesetzlichen Vertreter können sich das Bestimmungsrecht vorbehalten und dadurch die Mitgliedschaftsrechte für den Minderjährigen ausüben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a. bei natürlichen Personen: Den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers;
 - b. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
4. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Frage der Beitragspflicht, die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt, die Anlage dieser Satzung ist.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb des Gebietes stammen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod eines Mitglieds, Liquidation, Auflösung des Vereins, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (via E-Mail, Brief oder Fax) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Streichungen minderjähriger Mitglieder werden vor dem entsprechenden Beschluss zudem den gesetzlichen Vertretern mitgeteilt. Diese erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme, bevor die Streichung erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
4. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - b. bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen durch ein Mitglied innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen und beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

5. Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

Der Vorstand und der Beirat bilden den Auswahlausschuss (§12).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Im Vorstand dürfen weder Vertreter von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sein.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. je einem von den Landkreisen Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Landkreis Schwäbisch Hall benannten Vorstandsmitglied und
 - b. weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
4. Die von den Landkreisen benannten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der gesamten Förderperiode eingesetzt. Die benannte Person wird mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattet, die sie befähigt, die Interessen des jeweiligen Landkreises in den Organen und Gremien des Vereins zu vertreten. Diese Vollmacht ist dem Vereinsvorsitzenden vorzulegen.
5. Die nicht von den Landkreisen benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen aller Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b. Tod;

- c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - d. Ende der Förderperiode
8. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das durch die Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstandsmitglied wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines Vorgängers gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums im Amt.
 9. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung.
2. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Auswahlausschusssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung und des Auswahlausschusses;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb der Mitgliederversammlung,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Absatz 3,
 - f. Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3.
 - g. Errichtung von Fachausschüssen und/oder Arbeitsgruppen
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
5. Für die vorgenannten Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
6. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich. Die Maßnahmen werden durch Beschluss des Beirats bestimmt.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Abs. 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, telefonisch, in Textform oder virtuell/online gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
4. Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. Die Stimmrechtsvollmacht kann nur an Personen derselben Institution vergeben werden. Dies kann rechtsgeschäftliche und organschaftliche Vertretung einschließen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern.
2. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen.
Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder einzelne Interessengruppen dürfen nicht die Mehrheit (max. 49 Prozent) stellen.

Mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder muss weiblich sein.

Zum Zeitpunkt der Wahl muss mindestens ein Mitglied des Beirats jünger als 40 Jahre sein.

3. Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - d. Ende der Förderperiode
4. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das durch die nächste Mitgliederversammlung neu gewählte Beiratsmitglied wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines Vorgängers gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums im Amt.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere
 - a. die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - b. die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 6;
 - c. die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
6. Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat der Beirat zeitnah eine Neuwahl vorzunehmen. Der durch den Beirat neu gewählte Vorsitzende oder der Stellvertreter wird für den Zeitraum der noch verbleibenden Amtsperiode seines Vorgängers gewählt. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
7. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Dies ist im Rahmen einer Sitzung des Auswahlausschusses möglich. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom

Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Der Beirat kann virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Abs. 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.

8. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.
9. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Ein Beiratsbeschluss kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, telefonisch, in Textform oder virtuell/online gefasst werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
12. Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz.

§ 12 Auswahlausschuss

1. Gibt der Verein Voten zur Förderfähigkeit von Projekten i. R. des Vereinszwecks oder vergibt selbst solche Förderungen, wird die Entscheidung durch den Auswahlausschuss getroffen.
2. Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Für dessen innere Ordnung gilt § 11 entsprechend.

Der Auswahlausschuss besteht zu mindestens einem Drittel aus Frauen.

Zum Zeitpunkt der Wahl muss mindestens ein Mitglied des Auswahlausschusses jünger als 40 Jahre sein.

In der Zusammensetzung des Auswahlausschusses verfügen weder Vertreter von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 % Stimmrecht.

Bei der Auswahlentscheidung dürfen weder Vertreter von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.

Der Auswahlausschuss kann in Präsenz oder virtuell/online zusammenkommen. Die Regelung des § 14 Abs. 4 zur Form der Einberufung gilt entsprechend.

3. Der Auswahlausschuss erarbeitet und beschließt Kriterien für die Auswahlentscheidung zur Förderung der eingereichten Projektanträge.
4. Der Auswahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.
5. Der Auswahlausschuss kann nach Bedarf zur Beratung bei der Entscheidung über die Förderung von Projektanträgen einen zusätzlichen themenspezifischen Beirat einrichten. Die Aufgaben dieses Beirats werden bei der Einrichtung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
- b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7);
- c. die Errichtung und Wahl des Beirats;
- d. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen;
- e. die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- g. die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Beirat;
- h. Satzungsänderungen (§ 16 Absatz 5 lit. a);
- i. die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz 5 lit. b).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem

Beschluss schriftlich erklären) bleibt hiervon unberührt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung, insbesondere die Regelungen des § 16 dieser Satzung.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Die Zugangsdaten zu einer Online-Mitgliederversammlung sowie das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung (spätestens 3 Stunden davor) in Textform bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Zugangsdaten sind sorgfältig aufzubewahren und keinem Dritten weiterzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Mitgliedern auch ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Als abgegeben gelten hierbei nur Stimmen, die dem Vorstand bis zum Beginn der Versammlung gemäß § 130 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch zugegangen sind.

5. Daneben kann es regelmäßige Mitgliedertreffen geben, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 9 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleitende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und nach einer Pause von 15 Minuten eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit einer Wiederholungsversammlung im direkten Anschluss an die Versammlung und deren Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Zahl der vertretenen Anteile, ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung hat in der in § 14 Absatz 3 und 4 bestimmten Form zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
6. Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies kann rechtsgeschäftliche und organschaftliche Vertretung einschließen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Minderjährige Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden. Eine Erteilung von Stimmrechtsvollmachten an andere Personen als ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
3. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
4. Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. e bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen.

Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfers der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Regionalentwicklungsvereins Hohenlohe-Tauber.

§ 23 Datenschutz

Entsprechende Datenschutzbestimmungen für den Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. zur Erfüllung der relevanten gesetzlichen Datenschutzvorschriften werden in einer Datenschutzrichtlinie geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. März 2015 errichtet und wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. November 2023 neu gefasst. Sie enthält Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2024.

Mulfingen-Buchenbach, den 18. März 2024